

- I. Wir stellen einen Antrag auf Ausgleichsleistung entsprechend der von der Verkehrsverbund Steiermark GmbH ("**VSTG**") erlassenen Allgemeinen Vorschrift vom 30.12.2021.
- II. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die nachfolgenden Ausführungen unverbindliche Informationen darstellen, aus denen keine Rechtswirkungen abgeleitet werden können. Wir nehmen außerdem zur Kenntnis, dass wir für die Erstellung der Trennungsrechnung – sofern erforderlich – ausschließlich selbst verantwortlich sind und aus dieser Beilage keinerlei Ansprüche gegen die VSTG abgeleitet werden können.
- III. Gemäß Nr. 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße ("**PSO-VO**") müssen Betreiber eines öffentlichen Dienstes, sofern sie neben den Diensten, die Gegenstand einer Ausgleichsleistung sind und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, auch andere Tätigkeiten ausführen, eine getrennte Rechnungslegung für diese öffentlichen Dienste erfolgen.

Dabei müssen zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
  - Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
  - Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
- IV. In einem ersten Schritt sind daher die gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten von den sonstigen Tätigkeiten zu trennen. Letztere sind dabei einzeln auszuweisen. Anschließend sind sämtliche direkt zuordenbaren Kosten zu identifizieren und den entsprechenden Tätigkeiten zuzuordnen (gilt sowohl für fixe als auch für variable Kosten). Nicht direkt zuordenbare Kosten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die entsprechenden Tätigkeiten aufzuteilen. Die Kosten der sonstigen Tätigkeiten sind um einen angemessenen Gewinn zu erhöhen, der für die gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten als Einnahme oder Kostenminderung verbucht wird.
  - V. Wir verpflichten uns, die Vorgaben von Nr. 5 der PSO-VO vollumfänglich und jederzeit einzuhalten. Insbesondere verpflichten wir uns, in unserer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten uns durch die Erfüllung der in der Allgemeinen Vorschrift enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge wir aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind.

.....  
Ort, Datum und  
rechtsgültige Unterfertigung,

.....  
Name in Druckschrift